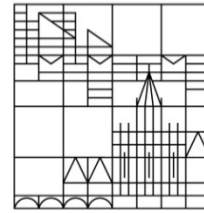


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2017

**Satzung über den Zugang von Studien-
bewerberinnen und Studienbewerbern
zum Masterstudiengang Multilingualism
(Mehrsprachigkeit)**

Vom 1. März 2017

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit)

vom 1. März 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die nachstehende Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) beschlossen:

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)* ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn die Bewerberin/der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie der Nachweis gem. § 3 Abs. 1 bzw. die Nachweise gem. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 beizufügen. Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Antrag samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Verfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses für alle sprachwissenschaftlichen Studiengänge.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die sprachwissenschaftlichen Masterstudiengänge ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Bereich „Sprachwissenschaft“ (Mindestabschluss Bachelor of Arts [B.A.] oder äquivalenter akademischer Grad).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber/Bewerberinnen immatrikuliert werden, die den überdurchschnittlichen Abschluss eines anderen gleichwertigen Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Studium des Masterstudiengangs Multilingualism erwarten lassen.
- (3) Sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Von Studierenden, die keine Deutschkenntnisse haben, wird erwartet, dass sie diese im Laufe ihres Masterstudiums an der Universität Konstanz erwerben.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss für alle sprachwissenschaftlichen Studiengänge.
- (5) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Sommersemester 2017.

Konstanz, 1. März 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor -